

**Regionaler Planungsverband Main-Rhön  
Regionalplan der Region Main-Rhön**

**Zehnte Verordnung zur Änderung des  
Regionalplans der Region Main-Rhön:**

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,  
Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“  
(vormals „Windkraftanlagen“)**



## Änderungsbegründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBI. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 257) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLpIG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art. 18 sowie Art. 21 und Art. 22 BayLpIG i. V. m. § 8 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

### 2. Änderung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“)

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieländerbedarfsgesetz - WindBG) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu erreichen. In § 3 WindBG ist die Verpflichtung der Bundesländer geregelt, bis Ende 2027 bzw. 2032 einen prozentualen Anteil an der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern beträgt der Flächenbeitragswert 1,1 % bzw. 1,8 % der Landesfläche (Spalten 1 u. 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG). Das Gesetz zielt darauf, dass bis zum 31.12.2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden (DEUTSCHER BUNDESTAG 2022: Drucksache 20/2355 – Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung).

Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst auszuweisen oder die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch kommunale oder regionale Planungsträger umzusetzen. Der Freistaat Bayern hat sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren (Ziel (Z) 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP). Dadurch wurde dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön der Auftrag erteilt, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Das LEP enthält in Kap. 6 „Energieversorgung“ die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß Ziel 6.2.1 Abs. 1 LEP sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter 6.2 „Erneuerbare Energien“ LEP explizit Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Main-Rhön die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie aufgrund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Gem. Ziel 6.2.2 Abs. 1 LEP sind die Regionalen Planungsverbände (RPV) dazu verpflichtet, im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Zudem gilt, mit Verweis auf das WindBG, das verpflichtende Teilflächenziel für jede Region von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027. Im Begründungstext zu 6.2.2 LEP heißt es zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess

verbunden sind.“ Gemäß Grundsatz 6.2.2 Abs. 2 LEP wird zudem in den Regionalplänen die Möglichkeit gewährt, ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Main-Rhön bereits im Rahmen der Sechsten Verordnung (in Kraft getreten am 12. August 2014) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden in der Vergangenheit im Rahmen des bisherigen Windenergiesteuerungskonzeptes ca. 2.402 ha an Vorranggebieten (23 Gebiete) und ca. 4.303 ha an Vorbehaltsgebieten (41 Gebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Region ausgewiesen (1,7 % der Regionsfläche).

Der Planungsausschuss des RPV Main-Rhön hat in der Sitzung am 03.06.2022 beschlossen, sein Windkonzept zu überprüfen und anzupassen, mit dem Ziel, möglichst viel Windenergienutzung zu ermöglichen, sobald die von Seiten des Bundes und des Freistaates Bayern neuen rechtlichen und fachlichen Vorgaben bekannt sind. In der Planungsausschusssitzung vom 23.10.2024 wurde vorgenannter Beschluss dahingehend konkretisiert, dass die im Rahmen der Sechsten Verordnung in Kraft getretenen Festlegungen unverändert bestehen bleiben. Es erfolgt im Zuge der Neuausweisung von Flächen nur eine geringfügige Anpassung im Rahmen der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Main-Rhön, indem im Umfeld der Neuausweisungen fünf kleinere Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung herausgenommen werden.

Die mit der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Main-Rhön festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung werden durch die Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen aus der vorliegenden Teilstreichung des Regionalplans (Zehnte Verordnung) erweitert. Damit ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz:

	Sechste Verordnung		Zehnte Verordnung		Gesamt	
	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl	Fläche (ha)
Vorranggebiete	23	2.402	35	4.099	58	6.501
Vorbehaltsgebiete	41	4.303	-3 (-5+2)	-180 (-205+25)	38	4.123

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) im Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“), an die vorgenannten neuen rechtlichen und fachlichen Grundlagen anzupassen. Es handelt sich bei der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Main-Rhön um eine Teilstreichung des bestehenden Kapitels B VII „Energieversorgung“, wobei inhaltlich

- die Methodik und der Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen überarbeitet,
- verbindliche Ziele und Grundsätze anhand der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen mit entsprechendem Kriterienkatalog und angepasster Methodik neu gefasst,
- 35 Vorrang- und zwei-Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen neu aufgenommen sowie
- fünf bestehende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung, die im direkten Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Vorranggebiete in räumlichen Umfeld stehen, herausgenommen werden.

Ausschließlich die Festlegungen der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Main-Rhön sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Die Festlegungen der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Main-Rhön werden in einem gesonderten Verfahren aktualisiert. Sie sind – bis auf die Streichung von fünf Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung – nicht Teil dieser Fortschreibung und gelten uneingeschränkt weiter. Der Verordnungstext der vorliegenden Verordnung umfasst diese weiterhin, aber nun grau hinterlegt, unter B VII 5.3.1 bis 5.3.4.

Demnach gilt auch weiterhin die in B VII 5.3.2 Regionalplan für die Region Main-Rhön (RP3) enthaltene Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen der Sechsten Verordnung zur

Änderung des Regionalplanes der Region Main-Rhön weiter. Erst mit Aktualisierung der bestehenden Windgebiete (RP 3, 2014) und der Zusammenführung der Teilstudien soll mit formaler Feststellung der Erreichung des Flächenzieles gem. § 5 Abs. 1 WindBG für die Region Main-Rhön die Ausschlusswirkung neu geregelt werden.

### **Überarbeitung der Planungsmethodik und des Kriterienkatalogs**

Mit dem Wind-an-Land-Gesetz des Bundes wurde die bisherige Konzentrationszonenplanung mit ihrer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Wirkung zum 01.02.2023 abgeschafft und auf eine Positivplanung umgestellt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen künftig in dafür eigens planerisch ausgewiesenen Gebieten privilegiert zulässig sind. Voraussetzung ist, dass die Länder die Flächenziele zum jeweiligen Stichtag erreichen. Werden sie dagegen verfehlt, lebt die Privilegierung im gesamten Außenbereich wieder auf, bis die Flächenziele erreicht sind. Durch diese Umstellung auf eine Positivplanung sollen die Planungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Für die Planrechtfertigung bedeutet dies, dass nicht mehr die Ausschlusswirkung konstitutiv durch Planung herbeigeführt werden muss, sondern die Planung nur positiv definiert, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen, wodurch auch die Planrechtfertigung sich mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen muss.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht in der Schutzgüterabwägung als in der Vergangenheit. § 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen; zudem dienen die Anlagen der öffentlichen Sicherheit. Konkret sollen die Belange der Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber Radarantennen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Um diesem besonderen Gewicht Rechnung zu tragen, ist insbesondere eine Anpassung der Planungsmethodik, der Prüfung sowie des dem regionalen Windenergiesteueringskonzept zugrunde gelegten Kriterienkatalogs erforderlich. Ein weiterer Faktor, welcher die Überarbeitung des Kriterienkatalogs erforderlich macht, ist die rechtliche Neubewertung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nicht zuletzt formuliert das LEP im Ziel 6.2.2 Abs. 1, dass sich die Steuerungskonzepte von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen auf Referenzanlagen zu beziehen haben, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Daher kann es zu einer Diskrepanz zwischen den der Planung zugrunde gelegten Kriterien der Sechsten und Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region 3 kommen.

### **Neufassung verbindlicher Ziele und Grundsätze**

Mit der Neufestlegung des Grundsatzes B VII 5.3.5 Regionalplan für die Region Main-Rhön (RP3) zur umfassenden Nutzung der Potenziale für eine Windenergienutzung in der Region wird dem Ziel 6.2.1 Abs. 1 LEP entsprochen, wonach in Bayern die erneuerbaren Energien in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Mit Ausrichtung des regionalen Windenergiesteueringskonzepts auf einen kriteriengestützten Suchprozess erfolgt eine vorausschauende Standortplanung mit Ermittlung der am besten für Windenergie geeigneten Flächen und unter Wahrung der Akzeptanz vor Ort.

Mit dem Ziel B VII 5.3.6 und dem Grundsatz 5.3.7 RP3 werden anhand eines regionsweiten Steuerungskonzeptes weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte 2 zur Karte 2 b „Siedlung- und Versorgung Windenergie“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist. Aufgrund der vorgegebenen einheitlichen Schraffur und Farbgebung für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete besteht in der Tekturkarte keine Differenzierungsmöglichkeit zwischen den bereits rechtsverbindlich dargestellten und den neu auszuweisenden Gebieten. Zur Nachvollziehbarkeit der

Abgrenzung der Gebiete dient die Erläuterungskarte zur Tekturkarte 2, die Bestandteil der Verordnung ist. In dieser sind – neben den neu festgelegten Windgebieten – die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgegraut, gestrichene Gebiete sind rot umrandet erläuternd dargestellt.

Mit dem Grundsatz B VII 5.3.8 RP3 wird eine flächenparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Windenergienutzung angestrebt.

Zahlreiche Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich teilweise oder ganz mit Waldbereichen. Der Grundsatz B VII 5.3.9 RP3 zielt darauf ab, bei Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Waldbereichen Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten und hochwertige Waldbestände zu schonen.

Mit dem Ziel B VII 5.3.10 RP3 erfolgt die Regelung, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen („Rotor-äußerhalb“). Damit wird die vollständige Anrechenbarkeit der Flächen gem. § 4 Abs. 3 WindBG sichergestellt.

Mit der Aufnahme des Ziels B VII 5.3.11, das die Festlegung von Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für unzulässig erklärt, wird sichergestellt, dass die Windenergiegebiete gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können.

Mit dem Grundsatz B VII 5.3.12, der die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich macht, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird, wird u. a. dem Grundsatz 6.2.3 LEP entsprochen. Hiernach soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der Windenergienutzung, hingewirkt werden, um eine Mehrfachnutzung der Flächen zu ermöglichen.

### 3. Hinweise

Im Rahmen der vorliegenden Teilstreifschreibung wird in Anpassung an die aktuelle rechtliche Terminologie statt des Begriffes „Windkraft“, der Begriff „Windenergie“ verwendet.

Um die Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Fassung des Regionalplans nachzuvollziehen, wurden diese im Verordnungstext gekennzeichnet:

- Verbale Festlegungen und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die unverändert bleiben, sind ausgegraut dargestellt sowie
- bestehende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung, die entfallen, sind durchgestrichen dargestellt.

## **Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)**

### **Vom ...**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Änderung des Regionalplans,  
Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windenergie“

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung vom 21. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 29. Januar 2024, S. 18), werden wie folgt geändert:

- (1) Das Kapitel B VII „Energieversorgung“ wird im Abschnitt 5.3. „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“) entsprechend [...] abgeändert, das Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird ergänzt durch die zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen“ der Tekturkarte zu Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windenergie“, die Bestandteil der Verordnung ist.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kissingen, den [...]  
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Zehnten Verordnung zur  
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan  
Region Main-Rhön (3)**

**Festlegungen**

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,  
Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)**

Hinweis:

Die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung und dazugehörige Textstellen, welche nicht Bestandteil der hier gegenständlichen Teilfortschreibung des Regionalplans sind, sind im Text durch Graueinfärbung hervorgehoben.

### 5.3 Windenergie

**5.3.1** G Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.

**5.3.2** Z Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren und in den Gebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regel ausgeschlossen.

Von der Regel des Satzes 1 ausgenommen

- sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen;
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 4. August 2014 bereits rechtswirksam sind.

**5.3.3** Z Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

#### *Landkreis Rhön-Grabfeld*

WK 1	„Haiger“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Hendungen
WK 2	„Nördlich Wargolshausen“	Gemeinden Hendungen, Hollstadt
WK 3	„Nördlich Waltershausen“	Gemeinden Hollstadt, Saal a.d. Saale
WK 4	„Storzsberg“	Gemeinden Heustreu, Rödelmaier, Hollstadt
WK 5	„Südlich Alsleben“	Markt Trappstadt, Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke
WK 6	„Unterhof“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld

#### *Landkreis Bad Kissingen*

WK 7	„Westlich Burghausen“	Stadt Münnerstadt, Gemeinde Nüdlingen
WK 8	„Nordöstlich Rannungen“	Markt Maßbach, Gemeinde Rannungen
WK 9	„Winkel“	Gemeinden Oerlenbach, Ramsthal, Stadt Bad Kissingen
WK 10	„Heide“	Stadt Hammelburg

#### *Landkreis Schweinfurt*

WK 11	„Nordwestlich Obbach“	Gemeinde Euerbach
WK 12	„Westlich Obbach“	Gemeinden Euerbach, Wasserlosen

WK 13	„Östlich Waigolshausen“	Gemeinden Bergrheinfeld, Waigolshausen
WK 14	„Reiterhügel“	Gemeinde Waigolshausen, Markt Werneck
WK 15	„Schwanfelder Höhe“	Gemeinden Schwanfeld, Waigolshausen, Markt Werneck
WK 16	„Westlich Ebertshausen“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 17	„Galgenberg“	Gemeinde Schonungen
WK 18	„Hartberg“	Gemeinde Schonungen
WK 19	„Westlich Dampfach“	Gemeinden Donnersdorf, Grettstadt (Teilgebiet, sh. Landkreis Haßberge)
WK 20	„Westlich Traustadt“	Gemeinde Sulzheim
WK 21	„Südlich Brünnstadt“	Gemeinde Frankenwinheim

#### *Landkreis Haßberge*

WK 19	„Westlich Dampfach“	Gemeinde Theres (Teilgebiet, sh. Landkreis Schweinfurt)
WK 22	„Reut“	Gemeinde Riedbach
WK 23	„Bayerhof“	Gemeinde Gädheim

Die Lage und die Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

**5.3.4 G** Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

#### *Landkreis Rhön-Grabfeld*

WK 24	„Breitig“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Stockheim
WK 25	„Östlich Mellrichstadt“	Stadt Mellrichstadt
WK 26	„Östlich Unsleben“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinden Holl-stadt, Oberstreu, Unsleben
WK 27	„Am Weißen Turm“	Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen a.d.S., Markt Saal a.d.S.
WK 28	„Rödelmaier Heide“	Stadt Münnerstadt, Gemeinden Rödelmaier, Saal a.d.S., Strahlungen, Wülfershausen a.d.S.
WK 29	„Östlich Strahlungen“	Gemeinde Strahlungen

WK 30	„Forst Bildhausen Südwest“	Gemeinde Strahlungen
WK 34	„Sulzdorfer Mühle“	Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke
<i>Landkreis Bad Kissingen</i>		
WK 35	„Südlich Burghausen“	Stadt Münnerstadt
WK 36	„Südlich Münnerstadt“	Markt Maßbach, Stadt Münnerstadt
WK 37	„Graue Leite“	Markt Maßbach
WK 38	„Langes Schiff“	Stadt Münnerstadt, Gemeinde Nüdlingen
WK 39	„Gressertshof“	Markt Maßbach, Gemeinde Nüdlingen
WK 40	„Leimig“	Markt Maßbach
WK 41	„Östlich Maßbach“	Markt Maßbach, Gemeinde Thundorf i.Ufr.
WK 42	„Südlich Maßbach“	Markt Maßbach
WK 43	„Schwarze Pfütze“	Gemeinde Oerlenbach, Stadt Bad Kissingen
WK 44	„Schwarze Lohe“	Stadt Bad Kissingen
WK 45	„Südwestlich Sulzthal“	Märkte Elfershausen, Sulzthal
WK 46	„Südlich Machtilshausen“	Markt Elfershausen
WK 47	„Nordöstlich Gauaschach“	Gemeinde Fuchsstadt, Stadt Hammelburg
WK 50	„Kohlberg“	Gemeinde Wartmannsroth
<i>Landkreis Schweinfurt</i>		
WK 51	„Östlich Oerlenbach“	Gemeinde Poppenhausen
WK 52	„Südwestlich Holzhausen“	Gemeinden Dittelbrunn, Poppenhausen
WK 53	„Südlich Pfersdorf“	Gemeinde Poppenhausen
WK 54	„Südlich Maibach“	Gemeinden Niederwerrn, Poppenhausen
WK 55	„Leusenberghöhe“	Gemeinden Euerbach, Geldersheim
WK 56	„Klingenberg“	Markt Werneck
WK 57	„Nördlich Mühlhausen“	Markt Werneck
WK 58	„Landwehr“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 59	„Heidschlag“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 60	„Westlich Donnersdorf“	Gemeinde Donnersdorf
WK 61	„Am Krainberg“	Gemeinden Frankenwinheim, Lülsfeld
<i>Landkreis Haßberge</i>		
WK 62	„Südlich Stöckach“	Gemeinde Bundorf
WK 63	„Westlich Kleimünster“	Gemeinde Riedbach, Städte Haßfurt, Königsberg i.Bay.

WK 64 „Nördlich Holzhausen“ Städte Hofheim i.Ufr., Königsberg i.Bay.

Die Lage und die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 5.3.5** G Die Potenziale zur Nutzung der Windenergie sollen in der Region genutzt werden. Hierbei soll auf die Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort geachtet werden.
- 5.3.6** Z Als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen werden folgende Gebiete ausgewiesen:

*Landkreis Rhön-Grabfeld*

W 6	„Rothhof“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld, Teilgebiete Markt Stadtlauringen, Gemeinde Thundorf i.Ufr. (Teilgebiete sh. Landkreise Bad Kissingen, Schweinfurt)
W 28B	„Rödelmaier Heide/ Bildhäuser Forst“	Gemeinden Großbardorf, Großeibstadt, Teilgebiet Stadt Münnerstadt (Teilgebiet W28A sh. Landkreis Bad Kissingen)
W 29	„Östlich Strahlungen“	Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, Gemeinde Strahlungen
W 101	„Nordöstlich Schönau“	Markt Oberelsbach, Gemeinden Bastheim, Schönau a.d. Brend

*Landkreis Bad Kissingen*

W 6	„Rothhof“	Gemeinde Thundorf i.Ufr., Teilgebiete Markt Stadtlauringen, Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld (Teilgebiete sh. Landkreise Rhön-Grabfeld, Schweinfurt)
W 10	„Heide“	Stadt Hammelburg
W 28A	„Rödelmaier Heide/ Bildhäuser Forst“	Stadt Münnerstadt, Teilgebiete Gemeinden Großbardorf, Großeibstadt (Teilgebiet W28A sh. Landkreis Rhön-Grabfeld)
W 44	„Schwarze Lohe“	Stadt Bad Kissingen
W 45 A, B, C, D	„Südwestlich Sulzthal“	Markt Elfershausen, Markt Sulzthal
W 47	„Nordöstlich Gauaschach“	Gemeinde Fuchsstadt
W 50	„Kohlberg“	Stadt Hammelburg, Gemeinde Wartmannsroth

W 103	„Südlich Roßbach“	Roßbacher Forst (gde.-frei, anteilig Zeitlofs und Wartmannsroth)
W 104	„Südlich Detter“	Forst Detter Süd (gde.-frei, anteilig Zeitlofs)
W 105	„Nordwestlich Oberthulba“	Gemeinde Oberthulba
W 106	„Westlich Wittershausen“	Gemeinde Oberthulba
W 107	„Südöstlich Albertshausen“	Stadt Bad Kissingen
W 108	„Südöstlich Ramsthal“	Gemeinde Ramsthal

*Landkreis Schweinfurt*

W 6	„Rothhof“	Markt Stadtlauringen, Teilgebiete Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld, Thundorf i.Ufr. (Teilgebiete sh. Landkreise Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen)
W 13	„Östlich Waigolshausen“	Gemeinde Bergrheinfeld
W 17	„Galgenberg“	Gemeinde Schonungen
W 54 A, B	„Südlich Maibach“	Gemeinden Niederwerrn, Poppenhausen
W 110	„Östlich Wasserlosen“	Gemeinde Wasserlosen
W 111	„Östlich Waldsachsen“	Gemeinde Schonungen
W 114	„Südlich Aidhausen“	Markt Stadtlauringen
W 120	„Westlich Stadtlauringen“	Markt Stadtlauringen

*Landkreis Haßberge*

W 19 A, B	„Westlich Dampfach“	Gemeinden Theres, Wonfurt
W 22	„Reut“	Gemeinde Aidhausen
W 112	„Nordöstlich Ermershausen“	Gemeinde Ermershausen
W 113	„Nordöstlich Goßmannsdorf“	Stadt Hofheim, Markt Burgpreppach
W 114	„Südlich Aidhausen“	Gemeinde Aidhausen
W 115	„Östlich Ebern“	Stadt Ebern, Gemeinde Untermerzbach
W 116	„Nordöstlich Stettfeld“	Gemeinde Stettfeld
W 117	„Südlich Dankenfeld“	Gemeinde Oberaurach
W 121	„Nördlich Obertheres“	Gemeinde Theres

Die Lage und die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen bestimmen sich nach der Tekturkarte 2 zu Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windenergie“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht erheblich einschränken.

- 5.3.7** G Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (VBG-W) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

*Landkreis Rhön-Grabfeldt*

W 30 „Forst Bildhausen Südwest“ Gemeinde Strahlungen

*Landkreis Schweinfurt*

W 109 „Nördlich Niederwerrn“ Gemeinden Niederwerrn, Poppenhausen

Die Lage und die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen bestimmen sich nach der Tekturkarte 2 zu Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windenergie“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 5.3.8** G Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.
- 5.3.9** G Bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst gering gehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.
- 5.3.10** Z In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen gilt die sog. Rotor-außerhalb-Regelung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinausragen dürfen. Der Mastfuß muss jedoch innerhalb der Gebiete liegen.
- 5.3.11** Z In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist die Festsetzung planerischer Höhenbeschränkungen unzulässig.

- 5.3.12 G** Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.

**Regionalplan  
Region Main-Rhön (3)**

**Begründung**

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,  
Teilfortschreibung Abschnitt 5.3 „Windenergie“**

## **Ergänzung der Begründung zu Anlage 1 zu § 1 der Verordnung**

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wird die Begründung zum Kapitel B VII „Energieversorgung“ im Abschnitt 5.3 „Windenergie“ (vormals „Windkraftanlagen“) ergänzt. Bezüglich der Begründung, der Planungsmethodik und der angewandten Kriterien sowie des Umweltberichts einschließlich der Umweltdatenblätter zu den bereits bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sowie den damit verbundenen weiteren verbalen Festlegungen, wird auf die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön vom 04. August 2014 verwiesen.

### **Zu 5.3 Windenergie**

**Zu 5.3.5** Gemäß Ziel 6.2.1 Abs. 1 LEP Bayern sind erneuerbare Energien in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist erforderlich für das Erreichen der bayerischen Energieziele (Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP Bayern). Windenergie bietet in der Region Main-Rhön ein wesentliches Potenzial beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine Erschließung der bestehenden Potenziale ist deshalb, auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, geboten. Dies soll in einer vor Ort möglichst akzeptierten Weise erfolgen. Die Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn neben den Potenzialen im Bereich des Offenlands auch die Potenziale der Waldgebiete genutzt werden. Durch den rahmengebenden, steuernden Ansatz und die so regional ausgewogene Verteilung leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag. So kann der Ausbau der Windenergie in besonderer Weise zu einer regionalen und wirtschaftlichen Wertschöpfung vor Ort beitragen.

In der Regel sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits der Ausbau der Windenergie durch die verstärkte Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.

Ein Ziel der Teilstreifung ist zunächst die Beibehaltung der in der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Main-Rhön rechtsverbindlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung. Unter dem Ziel B VII 5.3.3 sind insgesamt 23 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 2.402 ha sowie unter dem Grundsatz B VII 5.3.4 insgesamt 41 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 4.303 ha ausgewiesen (vgl. Sechste Verordnung, in Kraft getreten am 12. August 2014). Der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung liegt ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zugrunde. Die Ausführungen hierzu sind der Begründung zum Ziel B VII 5.3.3 bzw. Grundsatz B VII 5.3.4 der Sechsten Verordnung zu entnehmen. Sie sollen, soweit rechtlich und/oder politisch möglich, auf die Flächenziele angerechnet werden.

Die Festlegung der zusätzlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt gem. Ziel 6.2.2. Abs. 1 LEP im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Aufstellung dieses Konzepts ist neben den geeigneten Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Schutz- und Nutzungsbelangen der gesamten Region zugrunde zu legen (vgl. Begründung zu Ziel 6.2.2 LEP). Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Die Plankonzeption soll dazu dienen, die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten und so raumverträglich zu gestalten. Die Ausweisung erfolgt anhand einer Positivplanung. Deren Rechtfertigung beschränkt sich deshalb auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen.

Die grundlegende Planungsmethodik des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes sowie die Erläuterung der Kriterien sind umfangreich in Anlage 2 als Teil der Be-

gründung zum Ziel B VII 5.3.6 und zum Grundsatz B VII 5.3.7 RP3 dargelegt. Der Kriterienkatalog, der diesem Steuerungskonzept zugrunde gelegt ist, orientiert sich an den aktuellen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen mit Bezug zur regionalplanerischen Windenergienutzung (insbesondere WindBG, BNatSchG, BayBO, BauGB, BayDSchG, BayWaldG). Der Kriterienkatalog ist in Anlage 3 als Teil der Begründung zum Ziel B VII 5.3.6 RP3 enthalten.

Teil der Begründung zu Ziel B VII 5.3.6 und Grundsatz B VII 5.3.7 sind demnach folgende Anlagen:

- Anlage 2: Planungsmethodik und Erläuterung der Kriterien
- Anlage 3: Kriterienkatalog Windenergie

Das Windenergiesteuerungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien auf. Der Abwägungsprozess von der Gesamtfläche der Region bis zu den Vorranggebieten erfolgt in mehreren Schritten. Dabei werden die regionalplanerischen Abgrenzungen unter Gewichtung aller betroffenen Belange optimiert. Für die Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie wird folgende Planungsmethodik angewendet:

Im ersten Schritt wird eine flächendeckende Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Hierfür werden die ermittelten Nutzungs- und Schutzbelaenge hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in drei Raumwiderstandsklassen (RWK) eingeteilt:

Raumwiderstandsklassen (RWK)		
<b>RWK I</b>	Flächenkategorien, die rechtlich und/oder tatsächlich für eine Windenergienutzung ungeeignet sind.	Aus regionalplanerischer Perspektive ungeeignete Flächen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
<b>RWK II</b>	Flächenkategorien, die vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen i. d. R. nicht für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten herangezogen werden.	
<b>RWK III</b>	Flächenkategorien, die Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelaengen beinhalten (Restriktionsflächen) und im Einzelfall zu prüfen und abzuwegen sind.	Bedingt geeignete Flächen: Prüfung und Abwägung im Einzelfall

Im zweiten Schritt wird aus dem Gesamtraum der Region ein Suchraum als Basis für die Festlegung potenziell geeigneter Windenergiegebiete ermittelt. Er ergibt sich im Wesentlichen durch den Abzug der für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen (RWK I und RWK II). Der Suchraum umfasst neben Restriktionsflächen (RWK III) als bedingt für die Windenergienutzung geeignete Bereiche auch Flächen ohne oder mit nur sehr geringen Restriktionen.

Im dritten Schritt werden innerhalb der Suchräume die Potenzialflächen für mögliche Windenergiegebiete identifiziert (Potenzialanalyse). Innerhalb der Flächenkulisse der Suchräume werden in Abwägung mit den ermittelten Nutzungs- und Schutzbelaengen (Restriktionsflächen der RWK III) die Flächen gewählt, welche für die Windenergienutzung geeignet erscheinen. Da die Region im RP3 bereits 1,7 % der Regionsfläche für die Windkraftnutzung ausgewiesen hat und dennoch großes Potenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung steht, wird nicht die vollständige Suchraumkulisse in die Potenzialanalyse einbezogen. Stattdessen werden die von den Kommunen in der Region vorgeschlagenen Flächen geprüft.

Im vierten Schritt werden anhand einer Alternativenprüfung der ermittelten Potenzialflächen die Windenergiegebiete bestimmt. In diesem Bewertungsschritt werden Fachbehörden flächenbezogen eingebunden. Deren Bewertung unterstützt den Auswahl- und Abwägungsprozess. Ebenso bekommen die berührten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, unterstützend und ergänzend eine Ersteinschätzung der Potenzialflächen abzugeben, die sich insbesondere zur Bewertung der Alternativen innerhalb der Gemeindegebiete eignet. Als Ergebnis werden Entwürfe für Windenergiegebiete erstellt und in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

Im fünften Schritt sind anhand der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens die Entwürfe der Windenergiegebiete ggf. zu überarbeiten und die weiteren Schritte zum Inkrafttreten des Regionalplans zu unternehmen.

In den jeweils flächenbezogenen Umweltdatenblättern sind die ermittelten relevanten Restriktionskriterien und Belange, die als Ergebnis der regionalplanerischen Bewertung im Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind, für das jeweilige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Detail aufgeführt. Diese umfassen auch geeignete Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen als integralen Bestandteil des Plans, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der späteren Lage der Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit (und damit Geeignetheit) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer standortbezogenen Prüfung zu unterziehen.

Der Regionalplan formuliert keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

**Zu 5.3.6** In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben und andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Mit der vorliegenden Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windenergienutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windenergienutzung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen.

Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windenergieanlagen beeinträchtigen. So könnte z. B. eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf (Teil-)Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Gebotes der Rücksichtnahme ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windenergienutzung in den Vorranggebieten führen.

Unter dem Ziel B VII 5.3.6 werden insgesamt 35 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 4.099 ha ausgewiesen.

Nachfolgend werden die für die ausgewiesenen Vorranggebiete ermittelten, relevanten Restriktionskriterien dargestellt. Sie sind bei Windenergieplanungen und in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

#### *Landkreis Rhön-Grabfeld*

##### W 6 „Rothhof“

- Im VRG-W6 befinden sich die Biotope Nrn. 5728-0129-003 und 5728-0129-014 „Eichenwäldchen und -feldgehölze nördlich und nordöstlich Theinfeld“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.

- Im VRG-W6 liegen naturschutzrechtlich u. -fachlich geschützte Flächen u. Einzelbestandteile: kartierte Biotope, ABSP-Flächen, VNP, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen.
- Das VRG-W6 liegt teilweise im 1.000 m-Prüfbereich um das SPA-Gebiet Nr. 5728-471 „Hassbergetrauf und Bendorfer Wald“. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten sind: 1. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen (Rot- und Schwarzmilan), 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard), 3. Festsetzung der Höhe der Rotorunterkante auf mind. 80 m (Uhu). Darüber hinaus sind für den Wespenbussard folgende weitere Maßnahmen notwendig, um die Betroffenheit ausreichend zu mindern: 1. Kleinräumige Standortwahl: Die Anlagen sind so zu stellen, dass die strukturreichen Wälder (AuL Stufe 4) im 1.000 m-Prüfbereich nicht vom Rotor überstrichen werden. Alternativ ist ein 100 m-Puffer um diese Wälder von Windenergieanlagen freizuhalten. Es handelt sich hier um wichtige Strukturen, die durch den Wespenbussard zur Nahrungs suche genutzt werden. Der Wespenbussard ist insb. zur Zeit der Balz durch Kollisionen gefährdet. 2. Standortabhängig sind Abschaltungen zur Aktivitätszeit in den Tagen / Wochen mit dem artspezifisch höchsten Kollisionsrisiko festzulegen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, Fledermausarten und weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Die planerisch freigehaltene Waldinsel ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- Innerhalb des VRG-W6 liegt die Richtfunktrasse (RF) Kreuzberg – Nassacher Höhe. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Richtfunktrasse entsprechend zu beachten.

**W 28- „Rödelmaier Heide/ Bildhäuser  
A u. -B Forst“**

- Im VRG-W28-B befinden sich die Biotope Nrn. 5728-1080-002, 5728-1080-003 und 5728-1080-004 „Obstbaugebiet nordwestlich Großbardorf“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bay-NatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VRG-W28-B liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP Offenland, 136 VNP Bäume (Streuobst), VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Lebensräume und Arten (Flächen der Wertstufe 4 u. 3, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.
- Das VRG-W28 liegt innerhalb eines Dichtezientrums der Kategorie II / 50 % des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Art sind: Für Anlagen im Offenland und in einem Puffer von 190 m vom Waldrand in den Wald hinein: 1. Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ, sofern verfügbar, Antikollisionssysteme, 2. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen, 3. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, 4. Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten. Für alle anderen Anlagen im Wald: 1. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen, 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, wei-

terer geschützter Arten sowie störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.

- Im Bereich des VRG Wasserversorgung T6 „Südwestlich Kleineibstadt“ besteht eine erhöhte Schutzbedürftigkeit, daher sollte in diesem Gebiet wegen einer möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung grds. auf tiefergehende Bodeneingriffe in Form von Tiefbohrungen oder Tiefgründungen verzichtet werden.
- Das VRG-W28 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Burganlage Salzburg“ (ca. 6 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalfreierischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Im VRG-W28 befinden sich die Bodendenkmäler Nr. D-6-5728-0021 Nr. D-6-5728-0012 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“, welche nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollten. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Aufgrund der tlw. Nähe zum Segelfluggelände am Kreuzberg (Saal a.d. Saale) erfordert dies eine Gefährdungsbewertung für den örtlichen Segelflugbetrieb anhand konkreter Anlagenplanungen (Standort u. Anlagenhöhe) im Genehmigungsverfahren.

#### W 29 „Östlich Strahlungen“

- Das VRG-W29 liegt innerhalb eines Dichtezeitraums der Kategorie II / 50 % des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs- u./Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Art für Anlagen im Offenland und in einem Puffer von 190 m vom Waldrand in den Wald hinein sind: 1. Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ sofern verfügbar Antikollisionssysteme, 2. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen, 3. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, 4. Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabiten.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der anteiligen Lage im Heilquellenschutzgebiet Zone B – D (quantitativ) in Bad Neustadt a.d. Saale sind die allgemeinen Maßnahmen zum Heilquellschutz zu beachten.
- Das VRG-W29 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Burganlage Salzburg“ (ca. 3,5 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalfreierischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Wegen der Nähe zum Flugplatz Bad Neustadt/Saale-Grasberg erfordert dies eine Gefährdungsbewertung für den örtlichen Segelflugbetrieb anhand konkreter Anlagenplanungen (Standort u. Anlagenhöhe) im Genehmigungsverfahren.
- Das VRG-W29 reicht bis zum Mindestabstand an die Bundesautobahn A 71 sowie die Kreisstraße NES 15 heran. Innerhalb des VRG-W29 liegt zudem eine SE Funkstation für Mobilfunk. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

## W 101 „Nordöstlich Schönau“

- Das umliegende FFH-Gebiet Nr. 5626-301 „Teiche bei Schönau a.d. Brend“ (100 m) ist bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- Das VRG-W101 liegt vollständig im Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II / 50 % des Rotmilans; da jedoch 190 m zu Waldrändern weitestgehend eingehalten sind, sind keine erheblichen Auswirkungen der Brutplatz-Habitate zu erwarten. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für bekannte und übermittelte störempfindliche Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W101 grenzt an das planreife Trinkwasserschutzgebiet Schönau a.d. Brend Zone III und liegt teils in einem sensiblen Bereich, indem die Deckschichten nicht besonders ausgeprägt bzw. bereichsweise Zonen mit geringen Deckschichten vorhanden sind. Um einen direkten Eingriff in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen durch mögliche Anlagen auszuschließen, können im Genehmigungsverfahren aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auflagen zu Bauausführung und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich werden (gem. LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8).
- Das VRG-W101 liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN.
- Innerhalb des VRG-W101 liegt die Richtfunktrasse (RF) Bad Neustadt/Saale 0 - Bischofsheim/Rhön 2. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Richtfunktrasse entsprechend zu beachten.

*Landkreis Bad Kissingen*

## W 6 „Rothhof“

*siehe Landkreis Rhön-Grabfeld*

## W 10 „Heide“

- Im VRG-W10 liegen naturschutzrechtlich u. -fachlich geschützte Flächen u. Einzelbestandteile: VNP Offenland. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden soll durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen ein Eingriff verringert und der Entzug fruchtbarener Ackerböden für die Landwirtschaft reduziert werden.
- Das VRG-W10 liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge sowie innerhalb der Zonen B und C des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 135 Hammelburg. Mögliche Beeinträchtigungen des ED-R 135 sind im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen u. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN bezogen auf ED-R150.
- Das VRG-W10 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraße KG 40 heran. Die beiden 110 kV-Leitungen Trennfeld - Eltingshausen mit Abzweig Gauaschach – Fuchsstadt durchqueren das Gebiet (unter Wahrung des 150 m-Abstandes). Zudem liegt innerhalb des VRG-W10 die Richtfunktrasse (RF) Hammelburg 8 –

Unterpleichfeld 2. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

W 28 „Rödelmaier Heide/ Bildhäuser siehe Landkreis Rhön-Grabfeld Forst“

W44 „Schwarze Lohe“

- Zum Schutz vorhandener hochwertiger Lebensräume und Arten (Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt, Flächen der Wertstufe 3, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren im VRG-W44 zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W44 überlagert im Osten mit der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets „WVU Stadtwerke Bad Kissingen - Arnshausen (B 286) - WV Bad Kissingen“. Grundvoraussetzungen für eine evtl. Baugenehmigung bzw. einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zum Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets sind: 1. örtlich geeignete Untergrund- und Deckschichtenverhältnisse (Einzelfallprüfung), 2. minimaler Eingriff in die schützende Grundwasser-Überdeckung (Flachgründungen, Baustelleneinrichtung, Baustäben, Leitungstrassen), 3. Verwendung lediglich geringer Mengen wassergefährdender Stoffe im Betrieb (getriebelose Anlagen, Transformatoren ohne wassergefährdende Stoffe (Esterfüllung) Trockentransformatoren).
- Im VRG-W44 befindet sich das Bodendenkmal Nr. D6-5826-0011 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“, welches nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollte. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Das VRG-W44 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Bad Kissingen mit Kurviertel“ sowie zudem UNESCO-Weltkulturerbe-Standort „Great Spa Towns of Europe“ (ca. 5 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Das VRG-W44 liegt in relativer Nähe zum Hängegleiter- und Gleitseglergelände „Wittelsbacher Turm“. Konkrete Anlagenstandorte sind hinsichtlich ihrer potentiellen Auswirkungen für die zivile Luftfahrt mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.
- Das VRG-W44 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraßen KG 6/KG 46 sowie die Eisenbahntrasse Schweinfurt – Bad Kissingen heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraßen sowie der Eisenbahntrasse entsprechend zu beachten.
- Der südliche Bereich des Vorranggebietes tangiert den vorsorglichen Sprengpuffer von 300 m um das Vorbehaltsgebiet für Kalkstein „CA5“, das zudem im Rahmen einer parallel laufenden Regionalplanfortschreibung zum Vorranggebiet aufgestuft werden soll. Hier sind mögliche gegenseitige Beeinträchtigungen von Windenergie und Rohstoffabbau im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Einzelfalls durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

W 45 „Südwestlich Sulzthal“  
 A, B,  
 C, D

- Im VRG-W45 (Teilfläche D) befindet sich das Biotop Nr. 5826-1096-004 „Magerrasenstreifen am Westrand eines größeren Waldbereiches (Judenweg) südwestlich von Sulzthal“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VRG-W45 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: Naturdenkmäler, ABSP-Flächen, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Im VRG-W45 befinden sich die Bodendenkmäler Nrn. D-6-5826-0041, -0111, -0014. Es handelt sich jeweils um Bestattungsplätze mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, welche nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollten. Im Bereich derer bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Das VRG-W45 liegt weitgehend innerhalb der Zonen B und C des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 135 Hammelburg. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN bezogen auf ED-R150. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Das VRG-W45 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraße KG 39 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.

W 47 „Nordöstlich Gauaschach“

- Wertvolle naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile (ABSP-Flächen, >100-jährige Buchenbestände) sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen. Ebenso ist das umliegende FFH-Gebiet Nr. 5825-371 „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“ bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- Im VRG-W47 befindet sich das Biotop Nr. 5925-1016-001 „Magerrasenstreifen am Waldrand des Gebrech“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen von Fledermausarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Eine Vereinbarkeit des VRG-W47 mit dem untertägigen Gips-VBG GI40 „Fuchstadt“ wird angenommen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Anlagenplanung zu klären.
- Das VRG-W47 liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge sowie innerhalb der Zonen B und C des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 135 Hammelburg. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN bezogen

auf ED-R150. Mögliche Beeinträchtigungen des ED-R135 sind im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen u. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

- Das VRG-W47 reicht bis zum Mindestabstand an die Staatsstraße St 2293 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten.

#### W 50 „Kohlberg“

- Im VRG-W50 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP Wald, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Das VRG-W50 liegt innerhalb eines Dichtezierrums der Kategorie II / 50 % des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Art sind: Für Anlagen im Offenland und in einem Puffer von 190 m vom Waldrand in den Wald hinein: 1. Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ, sofern verfügbar, Antikollisionssysteme, 2. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen, 3. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, 4. Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabiten. Für alle anderen Anlagen im Wald: 1. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen, 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Im VRG-W50 befinden sich die Bodendenkmäler Nrn. D-6-5824-0059, -0057, -0003, -0004. Es handelt sich jeweils um Bestattungsplätze mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung, welche nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollten. Im Bereich derer bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Das VRG-W50 überschneidet sich teilweise mit dem Trassenkorridor der Fulda-Main-Leitung. Der Vorrang der Bundesfachplanung bleibt n. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG bestehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat so zu erfolgen, dass sie der Bundesfachplanung nicht entgegensteht.
- Das VRG-W50 liegt vollständig im großen vorläufigen Präferenzraum des Nord-WestLink DC41 und des SuedWestLink DC42. Der Vorrang der Bundesfachplanung bleibt bestehen, es ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem VRG-W50 auszugehen.
- Innerhalb des VRG-W50 liegt die Gasleitung „Dittlofsroda - Bad Kissingen“ (FGN LNr. 1/112 DN 200). Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Gasleitung entsprechend zu beachten.

#### W 103 „Südlich Roßbach“

- Das umliegende FFH-Gebiet Nr. 5824-371 „Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder“ (100 m) sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- Im VRG-W103 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP Wald. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.

- Im VRG-W103 befindet sich das Biotop Nr. 5724-1149-001 "Brache mit Nasswiesenbereich auf einer Waldlichtung im Roßbacher Forst" mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für bekannte und übermittelte Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, Fledermausarten sowie weiterer störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Im VRG-W103 befinden sich das Bodendenkmal Nr. D-6-5724-0001 sowie in ca. 1,2 km entfernt das Baudenkmal „Schloss Roßbach“ (D-6-72-166-8), welche nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollten. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Das VRG-W103 liegt vollständig im vorläufigen Präferenzraum des NordWestLink DC41 und des SuedWestLink DC42. Der Vorrang der Bundesfachplanung bleibt bestehen, es ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem VRG-W103 auszugehen.

#### W 104 „Südlich Detter“

- Im VRG-W104 befindet sich das Biotop Nr. 5724-1042-001 „Nasswiese im Detter Forst-Süd“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Das VRG-W104 liegt innerhalb eines Dichtezientrums der Kategorie II / 50 % des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs- u./Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Art sind: Für Anlagen im Offenland und in einem Puffer von 190 m vom Waldrand in den Wald hinein: 1. Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ, sofern verfügbar, Antikollisionssysteme, 2. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen, 3. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, 4. Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabiten. Für alle anderen Anlagen im Wald: 1. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen, 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W104 überschneidet sich mittig mit dem Trassenkorridor der Fulda-Main-Leitung. Der Vorrang der Bundesfachplanung bleibt n. § 15 Abs. 1 S.2 NABEG bestehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat so zu erfolgen, dass sie der Bundesfachplanung nicht entgegensteht.
- Das VRG-W104 liegt vollständig im großen vorläufigen Präferenzraum des NordWestLink DC41 und des SuedWestLink DC42. Der Vorrang der Bundesfachplanung bleibt bestehen, es ist grundsätzlich von einer Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem VRG-W104 auszugehen.
- Das VRG-W104 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraße KG 27 heran. Innerhalb des Gebietes liegt zudem eine Gasleitung. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

## W 105 „Nordwestlich Oberthulba“

- Im VRG-W105 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP, Ökoflächenkataster. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen weiterer geschützter Arten sowie störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W105 liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN.
- Innerhalb des VRG-W105 liegt die Funksende- und Empfangsanlage „Funkstation Oberthulba Bad Kissingen“. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Das VRG-W105 reicht bis zum Mindestabstand an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.

## W 106 „Westlich Wittershausen“

- Abhängig vom Standort der Anlagen sind im VRG-W106 zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W106 befindet sich innerhalb des 10-km Prüfbereichs zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Bad Kissingen mit Kurviertel“ sowie dem UNESCO-Weltkulturerbe-Standort „Great Spa Towns of Europe“ (ca. 7 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Das VRG-W106 liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN.
- Das VRG-W106 reicht bis zum Mindestabstand an die Bundesautobahn A 7 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn entsprechend zu beachten.

## W 107 „Südöstlich Albertshausen“

- Das VRG-W107 liegt teilweise im Umkreis von 200 m zur Pflegezone des Biosphärenreservates Rhön sowie zum FFH-Gebiet Nr. 5726-371.02 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnsterstadt“. Diese Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Vorkommen störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W107 überschneidet sich minimal mit einem Dictezentrum der Kategorie II / 50 % des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs- u./Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Art sind: 1. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Be- wirtschaftungseignissen. 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.

- Aufgrund der anteiligen Lage im Heilquellenschutzgebiet Zone B – D (quantitativ) von Bad Kissingen sind die allgemeinen Maßnahmen zum Heilquellenschutz zu beachten.
- Im VRG-W107 befindet sich das Bodendenkmal Nr. D6-5825-0108. Es handelt sich um einen Bestattungsplatz mit Grabhügel aus vorgeschichtlicher Zeitstellung, welcher nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollte. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Das VRG-W107 befindet sich innerhalb des 10-km Prüfbereichs zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Bad Kissingen mit Kurviertel“ sowie dem UNESCO-Weltkulturerbe-Standort „Great Spa Towns of Europe“ (ca. 4 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Das VRG-W107 liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150 für das militärische Nachtiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Es gilt gemäß BAIUBW eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN.
- Das VRG-W107 liegt in relativer Nähe zum Landeplatz „SLP Bad Kissingen“. Konkrete Anlagenstandorte sind hinsichtlich ihrer potentiellen Auswirkungen für die zivile Luftfahrt mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.
- Das VRG-W107 reicht bis zum Mindestabstand an die Staatsstraße St 2291 heran. Innerhalb des VRG-W107 liegt zudem die Richtfunktrasse (RF) Hammelburg 8 – Unterpleichfeld 2. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

#### W 108 „Südöstlich Ramsthal“

- Im VRG-W108 befinden sich die Biotope Nr. 5826-1099-001 "Hecke am Waldrand am Arnsteiner Graben südöstlich von Sulzthal südöstlich des Aussiedlerhofes", 5826-1105-001 und 5826-1105-008 "Alter Steinbruch, Magerrasenbrache sowie Hecken und ein Feldgehölz am Westrand des Wittighausen-Waldes auf der Hochfläche südöstlich von Ramsthal" mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VRG-W108 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP, karte Biotope, ABSF-Flächen, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Lebensräume (Flächen der Wertstufe 3, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W108 grenzt an das Trinkwasserschutzgebiet des WSG Poppenhausen Z III und liegt in einem geologisch sensiblen Gebiet ohne schützende Deckenschicht des unteren Keupers. Um einen direkten Eingriff in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen durch mögliche Anlagen auszuschließen, können im Genehmigungsverfahren aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auflagen zu Bauausführung und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich werden (gem. LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8).
- Im VRG-W108 befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-6-5826-0047 „Mittelalterliche Wüstung „Altenfelden“, welches nach Möglichkeit von einer Bebauung mit

Windenergieanlagen ausgespart werden sollte. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.

- Das VRG-W108 befindet sich innerhalb des 10-km Prüfbereichs besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt Bad Kissingen mit Kurviertel“ (ca. 7,5 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Der SuedLink (Vorhaben Nr. 3 BBPIG) im Abschnitt E1 verläuft teils randlich und teils innerhalb des VRG-W108. Es bleibt der Vorrang der Bundesfachplanung n. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG bestehen.  
Bei der Standortwahl sind die erforderlichen Abstände zum Erdkabel (Schutzstreifen des Erdkabels zuzüglich erforderlicher Sicherheitsabstände) und ggf. erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Überflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittsstationen und Betriebsgebäude) einzuhalten.  
Auf den für die SuedLink-Baumaßnahmen planfestgestellten Zuwegungen sowie temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen muss ein reibungsloser SuedLink-Bauablauf gewährleistet sein.
- Das VRG-W108 reicht bis zum Mindestabstand an die beiden 110 kV-Leitungen Trennfeld - Eltingshausen heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten.

*Landkreis Schweinfurt*

W 6 „Rothhof“

*siehe Landkreis Rhön-Grabfeld*

W 13 „Östlich Waigolshausen“

- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten, Fledermäuse, weitere geschützte Arten sowie störempfindliche Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden soll durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen ein Eingriff verringert und der Entzug fruchbarer Ackerböden für die Landwirtschaft reduziert werden.
- Das VRG-W13 überschneidet sich teilweise mit dem Trassenkorridor der Fulda-Main-Leitung. Der Vorrang der Bundesfachplanung bleibt n. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG bestehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen hat so zu erfolgen, dass sie der Bundesfachplanung nicht entgegensteht.
- Das VRG-W13 reicht bis zum Mindestabstand an die 110 kV-Leitung Schweinfurt-Würzburg, die das Gebiet im Westen und Südwesten begrenzt, sowie an die beiden 380 kV-Leitungen Aschaffenburg-Bergrheinfeld (Ltg.-Nr. B87), die das Gebiet im Norden begrenzen, heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitungen entsprechend zu beachten.

## W 17 „Galgenberg“

- Im VRG-W17 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: kartierte Biotope, ABSP-Flächen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen von Fledermäusen sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit von bedeutsamen Waldbeständen ist die Flächenversiegelung auf Offenlandbereiche zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass keine Waldinanspruchnahme stattfindet.

## W 54 „Südlich Maibach“

A, B

- Im VRG-W54 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: kartierte Biotope, ABSP-Flächen, Ökoflächenkataster. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Im VRG-W54 befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-6-5926-0188 „Siedlung der Hallstattzeit“, welches nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollte. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.
- Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden soll durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen ein Eingriff verringert und der Entzug fruchbarer Ackerböden für die Landwirtschaft reduziert werden.
- Das VRG-W54 reicht bis zum Mindestabstand an die Bundesautobahn A 71 sowie die Bundesstraße B 286 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

## W 110 „Östlich Wasserlosen“

- Im VRG-W 110 befinden sich die Biotope Nrn. 5926-0033-001 und 5926-0033-002 „Hecken und Magerrasenreste auf Lesesteinablagerungen im Flurbereich Hahnenflügel“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VRG-W110 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: kartierte Biotope, ABSP-Flächen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Vorkommen störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W110 liegt in einem geologisch sensiblen Gebiet ohne schützende Deckschicht des unteren Keupers und überlagert vollständig mit einem sehr großen Einzugsgebiet der Wasserversorgung Kaistener Gruppe. Um einen direkten Eingriff in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen durch mögliche Anlagen auszuschließen, können im Genehmigungsverfahren

aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auflagen zu Bauausführung und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich werden (gem. LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8).

- Das VRG-W110 liegt innerhalb der Zonen B und C des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 135 Hammelburg. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Innerhalb des VRG-W110 verläuft der SuedLink (Vorhaben Nr. 3 BBPIG) im Abschnitt E1. Es bleibt der Vorrang der Bundesfachplanung n. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG bestehen.

Bei der Standortwahl sind die erforderlichen Abstände zum Erdkabel (Schutzstreifen des Erdkabels zuzüglich erforderlicher Sicherheitsabstände) und ggf. erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Überflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittsstationen und Betriebsgebäude) einzuhalten.

Auf den für die SuedLink-Baumaßnahmen planfestgestellten Zuwegungen sowie temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen muss ein reibungsloser SuedLink-Bauablauf gewährleistet sein.

#### W 111 „Östlich Waldsachsen“

- Im VRG-W111 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: kartiertes Biotop, ABS-P-Flächen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Habitate u. geschützter Arten (Flächen der Wertstufe 4, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Fledermausarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit von bedeutsamen Waldbeständen innerhalb von hochwertigen Lebensraumtypen (Stufe 4) ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldinanspruchnahme möglichst gering gehalten wird.
- Das VRG-W111 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraßen HAS 4/SW 4 heran. Innerhalb des Gebietes liegt zudem die Funksende- und Empfangsanlage SE D-Netz Station FXB B29 Waldsachsen (D2). Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

#### W 120 „Westlich Stadtlauringen“

- Im VRG-W120 befinden sich die Biotope-Nrn. 5728-0027-001 „Wald mit Waldrand am Eller“ und 5828-0003-001 „Talhang am Ell“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VRG-W120 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: ABS-P-Flächen, VNP Offenland. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen.
- Das VRG-W120 liegt teilweise im 1.000-m-Prüfbereich um das SPA-Gebiet Nr. 5728-471 „Hassbergetrauf und Bendorfer Wald“. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten sind: 1. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rot- und Schwarzmilan), 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

(Rot- u. Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard), 3. Festsetzung der Höhe der Rotorunterkante auf mind. 80 m (Uhu).

Darüber hinaus sind für den Wespenbussard standortabhängig Abschaltungen zur Aktivitätszeit in den Tagen/Wochen mit dem artspezifisch höchsten Kollisionsrisiko festzulegen.

- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für weitere bekannte und übermittelte geschützte Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden soll durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen ein Eingriff verringert und der Entzug fruchtbare Ackerböden für die Landwirtschaft reduziert werden.
- Das VRG-W120 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraße SW 6 heran. Innerhalb des Gebietes liegt zudem eine Wasserversorgungsleitung. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

#### *Landkreis Haßberge*

##### W 19- „Westlich Dampfach“

A, B

- Im VRG-W19 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: ABSP-Flächen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Im VRG-W19-A befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-6-5928-0008 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“, welches nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollte. Im Bereich dessen bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.

##### W 22 „Reut“

- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Die genannten Flächen und Einzelbestandteile (VNP) sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Habitate u. geschützter Arten (Flächen der Wertstufe 4 und 3, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.
- Aufgrund der Betroffenheit von bedeutsamen Waldbeständen innerhalb von hochwertigen Lebensraumtypen (Stufe 4) ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldinanspruchnahme möglichst gering gehalten wird.

##### W 112 „Nordöstlich Ermershausen“

- Im VRG-W112 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP Wald/Offenland. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen. Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für Vorkommen störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Im Umfeld des VRG-W112 liegt eine Naturwald-Fläche. Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- Zum Nationalen Naturmonument (Thüringen) "Grünes Band" sind 100 m Abstand für Windenergieanlagen einschl. Rotor erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Grünen Bandes in seinen vielfältigen Funktionen auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass dieser Abstand von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors eingehalten wird.
- In gut 8 km Entfernung liegt das Baudenkmal „Veste Heldburg“ (Thüringen). Mögliche Beeinträchtigungen bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.

#### W 113 „Nordöstlich Goßmannsdorf“

- Im VRG-W113 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: ABSP-Flächen, VNP Wald/Offenland, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen.
- Das VRG-W113 liegt teilweise im 1.000-m-Prüfbereich um das SPA-Gebiet Nr. 5728-471 „Hassbergetrauf und Bendorfer Wald“. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten sind: 1. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rot- und Schwarzmilan), 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard).  
Darüber hinaus sind für den Wespenbussard folgende weitere Maßnahmen notwendig, um die Betroffenheit ausreichend zu mindern: 1. Kleinräumige Standortwahl: Die Anlagen sind so zu stellen, dass besonders attraktive Nahrungshabitate möglichst nicht vom Rotor überstrichen werden, 2. Phänologiebedingte Abschaltung: Der Wespenbussard ist insbesondere zur Zeit der Balz durch Kollisionen gefährdet. Standortabhängig sind Abschaltungen zur Aktivitätszeit in den Tagen / Wochen mit dem artspezifisch höchsten Kollisionsrisiko festzulegen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Fledermausarten, weitere geschützte Arten sowie störempfindliche Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W113 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt von Königsberg i. Bay.“ (ca. 6,5 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Das VRG-W113 reicht bis zum Mindestabstand an die Bundesstraße B 303 sowie an die Kreisstraße HAS 46 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundes- und Kreisstraße entsprechend zu beachten.

#### W 114 „Südlich Aidhausen“

- Im VRG-W114 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP, ABSP-Flächen, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Habitate u. geschützter Arten (Flächen der Wertstufe 4 und 3, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

- In 100 m Entfernung liegt das kleinräumige FFH-Gebiet Nr. 5828-301 und Naturschutzgebiet Nr. 00565.01 „Urlesbachtal“. Dieses ist bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen geschützter Arten sowie störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit von bedeutsamen Waldbeständen innerhalb von hochwertigen Lebensraumtypen (Stufe 4) ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldinanspruchnahme möglichst gering gehalten wird. Auf der westlichen Teilfläche des VRG-W114 (Stadtlauringen) können striktere Auflagen für Anlagenstandorte gelten, da sich dort restriktive Waldfunktionen überlagern (VPN, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz).
- Das VRG-W114 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraßen HAS 35 sowie SW 4 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraßen entsprechend zu beachten.

#### W 115 „Östlich Ebern“

- Im VRG-W115 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: VNP Wald, Ökoflächenkataster, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen.
- Das VRG-W115 liegt geringfügig im 1.000-m-Prüfbereich um das SPA-Gebiet Nr. 5731-471 „Itz-, Rodach- und Baunachäue“. Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Rotmilan, Weißstorch und Wespenbussard) sind: 1. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, 3. Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (bevorzugt innerhalb des SPA-Gebietes).
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen störempfindlicher Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Das VRG-W115 reicht bis zum Mindestabstand an die Staatsstraße St 2278 heran. Zudem wird das Gebiet von der 110 kV-Leitung Ebern – Sesslach durchquert. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der vorgenannten Infrastrukturen entsprechend zu beachten.

## W 116 „Nordöstlich Stettfeld“

- Im VRG-W116 befindet sich das Biotop Nr. 6030-0004-013 „Feldgehölze und Wälder im Lautertal bei Leppelsdorf“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VRG-W116 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen u. Einzelbestandteile: ABSP-Flächen, VNP Wald/Offenland, VAIF-Vorhaben. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Fledermausarten, weitere geschützter Arten sowie störempfindliche Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.

## W 117 „Südlich Dankenfeld“

- Im Umkreis von 200 m des VRG-W117 liegt eine Naturwaldfläche. Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
- Abhängig vom Standort der Anlagen ist ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse in jedem Fall durchzuführen. Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.
- Das VRG-W117 grenzt unmittelbar an das WSG Zone III „Weißberggruppe Quelle 3“ des ZV Weißberggruppe an (Lkr. Bamberg); ggf. können im Genehmigungsverfahren Maßgaben/Auflagen erforderlich werden.
- Im VRG-W117 befinden sich das Bodendenkmal Nr. D-6-6130-0001 „Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ sowie ein Baudenkmal Nr. D-6-74-159-49 „Friedleinsbrunnen“, welche nach Möglichkeit von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden sollten. Im Bereich derer bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und können spezifische Auflagen im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen.

## W 121 „Nördlich Obertheres“

- Im VRG-W121 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen u. Einzelbestandteile: VNP Wald, ABSP-Flächen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen oder nach Möglichkeit auszuschließen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Habitate u. geschützter Arten und des Waldes (Flächen der Wertstufen 4 u. 3, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz, Landschaftliches Vorbehaltungsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.
- Im südöstlichen Bereich des VRG-W121 überlagern sich restriktive Waldfunktionen (VNP, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz). Die konkreten Auswirkungen auf Belange der Waldfunktionen sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Aufgrund der Betroffenheit von bedeutsamen Waldbeständen ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldinanspruchnahme möglichst gering gehalten wird.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für weitere bekannte und übermittelte Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Fledermäuse vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.

- Das VRG-W121 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Altstadt von Königsberg i. Bay.“ (>9 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.
- Das VRG-W121 liegt in relativer Nähe zum Verkehrslandeplatz „Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt“. Die Deutsche Flugsicherung (DFS) u. das Luftamt Nordbayern sind bei konkreter Projektplanung (Koordinaten, Bauarten u. Bauhöhen der Windenergieanlagen) einzubinden, um Auswirkungen auf den möglichen künftig wieder angestrebten Instrumentenflugbetrieb auszuschließen.
- Das VRG-W121 reicht bis zum Mindestabstand an die Kreisstraße HAS 4 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten.

**Zu 5.3.7** In den VBG-W – als Grundsätze der Raumordnung – soll der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Rahmen einer Abwägung muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hinter anderen – noch gewichtigeren – Nutzungen zurücktreten muss.

Der Festlegung liegt ein schlüssiges gesamtstädtisches Planungskonzept zugrunde. Die Ausführungen hierzu sind der Begründung zum Ziel B VII 5.3.6 RP3 der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans sowie deren Anlagen 2 (Planungsmethodik und Erläuterung der Kriterien) und 3 (Kriterienkatalog Windenergie) zu entnehmen.

Nachfolgend werden die relevanten Restriktionskriterien dargestellt, die bei Windenergieplanungen und in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind.

#### W 30 „Forst Bildhausen Südwest“

- Der südliche Teil des VBG-W30 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 5628-301 „Laubwälder bei Bad Königshofen“. Die Anwendung einer Rotor-In-Regelung, um ein Überstreichen des FFH-Gebietes durch die Rotorblätter zu verhindern, ist verpflichtend. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, da sonst eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.
- Das VBG -W30 liegt innerhalb eines Dichtezientrums der Kategorie II / 50 % des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs- u./Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Art sind: Für Anlagen im Offenland und in einem Puffer von 190 m vom Waldrand in den Wald hinein: 1. Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ sofern verfügbar Antikollisionssysteme, 2. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, 3. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, 4. Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten. Für alle anderen Anlagen im Wald: 1. Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, 2. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Fledermausarten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen. Zum Schutz vorhandener hochwertiger Lebensräume (Flächen der Wertstufe 3, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.
- Das VBG -W30 befindet sich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble „Burganlage Salzburg“ (ca. 4,5 km). Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalflegerischen Belange sind

am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen.

- Hinsichtlich der Nähe zum Schutzstreifen des SuedLinks im Abschnitt D2 bleibt der Vorrang der Bundesfachplanung n. § 15 Abs. 1 S.2 NABEG bestehen. Bei der Standortwahl sind die erforderlichen Abstände zum Erdkabel (Schutzstreifen des Erdkabels zuzüglich erforderlicher Sicherheitsabstände) und ggf. erforderlicher oberirdischer Bauwerke (Überflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittsstationen und Betriebsgebäude) einzuhalten. Auf den für die SuedLink-Baumaßnahmen planfestgestellten Zuwegungen sowie temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen muss ein reibungsloser SuedLink-Bauablauf gewährleistet sein.
- Wegen der Nähe zum Flugplatz Bad Neustadt/Saale-Grasberg erfordert dies eine Gefährdungsbewertung für den örtlichen Segelflugbetrieb anhand konkreter Anlagenplanungen (Standort u. Anlagenhöhe) im Genehmigungsverfahren.
- Das VBG -W30 reicht bis zum Mindestabstand an die Bundesautobahn A 71 sowie die Kreisstraße NES 15 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Autobahn und der Kreisstraße entsprechend zu beachten.

**W 109 „Nördlich Niederwerrn“**

- Im VBG-W109 ist im Falle eines Genehmigungsverfahren die geduldeten Wohnnutzung im Außenbereich am „Ölberg“ (Poppenhausen) zu berücksichtigen.
- Im VRG-W109 befinden sich die Biotope Nrn. 5927-0109-001 und 5927-0109-002 „Hecken an einer Böschung unterhalb des Hügels“ mit geschützten oder potenziell geschützten Anteilen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Diese sind nach Möglichkeit von der Planung auszuschließen.
- Im VBG-W109 liegen naturschutzrechtlich und -fachlich geschützte Flächen und Einzelbestandteile: kartierte Biotope, ABSP-Flächen. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen od. nach Möglichkeit auszuschließen.
- Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die bekannten und übermittelten Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie weiterer geschützter Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen.
- Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden soll durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen ein Eingriff verringert und der Entzug fruchbarer Ackerböden für die Landwirtschaft reduziert werden.

**Zu 5.3.8** Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Umweltbelange zu beachten. Dies betrifft die unmittelbaren Anlagenstandorte sowie Nebenanlagen und Zuwegungen. Eine flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise trägt nicht nur zum Schutz von Fläche, Boden und Landschaft bei, sie erhöht auch die Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort.

**Zu 5.3.9** Zahlreiche Windenergiegebiete überlagern sich teilweise oder ganz mit Wald. Dies liegt unter anderem an der Struktur der Region, die durch eine weitreichende Bewaldung gerade der windhöflichen Höhenzüge bzw. derjenigen Bereiche gekennzeichnet ist, welche einen hinreichenden Abstand zu Siedlungskörpern einhalten. Zum Zweck der Windenergienutzung wird der nötige Waldeingriff durch das Bundeswaldgesetz (BWaldG) bzw. das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) im Sinne von Vorschriften hinsichtlich erforderlicher Ersatzaufforstungen und Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Wald rechtlich hinreichend geregelt. Zudem werden für den Betrieb einer Windenergieanlage dauerhaft durchschnittlich nur ca. 0,51ha Wald gerodet. Auch am Standort der WEA müssen Teilflächen von zusätzlich durchschnittlich 0,57 Hektar während der Bauphase (Flächen für Arbeits- und Montagetätigkeiten) baumfrei sein. Zum Schutz waldrechtlich bedeutsamer Kategorien werden vorsorgend offensichtliche Rodungshindernisse wie Naturwaldreservate und Naturwälder, Bannwälder, bekannte Schutzwälder sowie Wälder mit einigen herausragenden Waldfunktionen nicht für die Ausweisung

der Windenergiegebiete herangezogen. Alle Wälder erfüllen aber gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Klimakrise zahlreiche besondere Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen: Sie haben bedeutende bioklimatische Effekte, erfüllen Schutzfunktionen für Böden (z. B. vor Erosion), Filterfunktion gegen Stoffeinträge in das Grundwasser, binden CO<sub>2</sub> und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der Waldanteil liegt in der Region mit 37 % leicht über dem bayerischen Durchschnitt (35 %), ist aber regional unterschiedlich verteilt. So weisen die Landkreise Bad Kissingen (43 %), Haßberge (40 %) und Rhön-Grabfeld (37 %) einen höheren Waldanteil als der Landkreis Schweinfurt auf, wo nur 25 % mit Wald bedeckt sind. Die Stadt Schweinfurt hat einen Waldanteil von 14 %. Deshalb sollen bei Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Waldbereichen die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst gering gehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Als geeignete Maßnahmen können hierbei u. a. genannt werden:

- Rückgriff auf bestehende Infrastrukturen, insb. auf bereits existierende und geeignete Forstwege unter Vermeidung wegebaulich negativer Kardinalpunkte (z. B. enge Kehren, starke Steigungen/Gefälle)
- Vorrangige Inanspruchnahme umbaubedürftiger, strukturärmer oder junger Waldbestände oder Kalamitätsflächen
- Verlegung der Stromleitungen in den Wegekörper statt in den Waldbestand
- Einsatz von Blattliftern (auch „Bladelifter“) und Kränen mit geringem Standraumbedarf zur Begrenzung der Rodungsflächen auf das notwendigste Maß
- Lagerung von Anlagenteilen außerhalb des Waldes i. V. m. Just-in-time-Lieferung, um Lagerflächen im Wald gering zu halten.

**Zu 5.3.10** Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt als sog. „Rotor-außerhalb-Gebiete“. Die Rotorblätter dürfen über die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinausragen. Lediglich der Mastfuß muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Gebiete stehen. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht grundstücksscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

**Zu 5.3.11** Nach dem WindBG sind Windenergiegebiete, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam werden, nur dann auf den notwendigen Flächenbeitragswert anrechenbar, wenn auf planerische Bestimmungen hinsichtlich einer Mindest- oder Gesamthöhe baulicher Anlagen verzichtet wird. Um das Risiko einer Nichtanrechenbarkeit von Windenergiegebieten auszuschließen, wird festgelegt, dass innerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergiegebieten eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Davon ausgeschlossen sind bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen, welche vor dem Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön rechtswirksam wurden, da diese einen Bestandsschutz genießen.

**Zu 5.3.12** Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist innerhalb eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen beplant oder bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen bleiben beschränkt auf das direkte Umfeld der Windenergieanlagen, in dem gemäß dem Stand der Technik keine weiteren Anlagen errichtet werden können. Dieser für Photovoltaikanlagen nutzbare Bereich umfasst in der Regel maximal den dreifachen Rotordurchmesser der jeweiligen Windenergieanlage. Im Falle des Repowerings und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind die Freiflächen-Photovoltaikanlagen so anzupassen oder zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.